

Die Aufgaben der Ruraldechanten in der Erzdiözese Salzburg im Spiegel der kirchenrechtlichen Bestimmungen

Von Josef K a n d l e r

Die Erzdiözese Salzburg besteht in ihrem derzeitigen Umfang aus 20 Dekanaten (der Tiroler Anteil mit eingerechnet) und aus drei Generaldekanaten. Die heute bestehende Organisation einer Aufteilung und Übergabe von Aufgaben an eine Stelle, die einen wesentlich unmittelbareren Kontakt zu den Gemeinden haben konnte als der Bischof oder seine Kurie selbst im Normalfall, hat ihre Grundlage in einer jahrhundertealten Tradition und in Regelungen, die durch mehrere Diözesansynoden und andere partikularrechtliche Regelungen, aber im Kern gleichartig getroffen wurden. Der Grundsatz sollte durch alle zeitbedingten Veränderungen der bleiben, daß der Bischof daran interessiert sein mußte, eine gute und vor allem auf Gegenseitigkeit beruhende Verbindung zu den einzelnen Pfarren und Seelsorgestellen seiner Diözese zu erreichen und zu erhalten, weil nur auf diese Weise ein Überblick und damit die Möglichkeit zu entsprechenden Handlungen im Sinn einer treuen Ausübung seines Amtes zu erreichen war. Dies galt besonders für die Zeit, in der der Erzbischof von Salzburg nicht nur geistlicher Oberhirte, sondern auch weltlicher Herrscher war. Eines der dazu geeigneten Mittel war die bischöfliche Visitation¹, die eine regelmäßige persönliche Anwesenheit des Bischofs in jeder Gemeinde gewährleistete, wenn auch nur im Abstand von mehreren Jahren. Durch die Einbeziehung einer Zwischen-Stelle, einer Ebene zwischen Pfarre und Bistum, konnte jedoch eine zeitlich viel besser zu organisierende Instanz der Vermittlung geschaffen werden. Nach der Praxis im 15. Jahrhundert, auswärtige Visitatoren herbeizuholen, ging man wieder dazu über, solche Personen als Visitationshilfen einzuteilen, die die örtlichen und personellen Gegebenheiten viel besser kennen konnten: Eben dieser Vorstellung entsprachen auch die Dechanten.

Historischer Kontext

Bereits seit Beginn einer geregelten Diözesanorganisation² wurde es notwendig, daß die Bischöfe für die Verwaltung ihres Amtes Gehilfen heranziehen mußten. Das waren z. B. die Chorbischöfe, Weihbischöfe, Offiziale, Generalvikare, in späterer Zeit auch der bischöfliche Rat, das Konsistorium³. Alle diese nahmen an der Verwaltung und Rechtspflege der Diözese nach dem Auftrag des Bischofs teil, wozu sie

auch weitreichende Vollmachten bekamen. Die hier zu beschreibenden Landdechanten, *decani rurales*, oder auch Landvikare genannt⁴, sind in ihrer Funktion der Institution der sogenannten Chorbischöfe, der *chorepiscopi*, nachgebildet, die bereits im vierten Jahrhundert bekannt waren und insbesondere Aufseherfunktion über den Landklerus übernehmen mußten⁵. In einem ebenfalls sehr nahen Verhältnis zu den Landdechanten standen die sogenannten Erzpriester, die *archipresbyteri*⁶. Diese finden sich in zweifacher Ausformung, nämlich als sogenannte Erzpriester für die Stadt, daher *urbicarii* oder auch *protopresbyteri* genannt, und als Erzpriester für das Land, daher *rurales*.

Schon seit dem 6. Jahrhundert finden sich mehrere Erzpriester in einer Diözese, und bereits sie hatten die ausdrückliche Aufgabe, in ihrem Bezirk über die übrigen Geistlichen zu wachen. Namentlich seit dem 10. Jahrhundert werden die beiden Begriffe *decanus ruralis* und *archipresbyter* dann nahezu synonym verwendet. Daneben bildete sich das Amt des Archidiakons⁷ heraus, der ursprünglich nur *potestas vicaria et delegata* innehatte, also eine vom Bischof abhängige Amtsgewalt. Allmählich änderte sich dies jedoch, es kam zu einer Aufwertung der Archidiakone, die mit der Zeit *potestas ordinaria* erhielten, vor allem im Bereich der bischöflichen Rechtsprechung⁸. Da sie für ihre anfänglichen Aufgaben kaum mehr Zeit aufwenden konnten, traten insbesondere im 15. Jahrhundert in dieses nun offenstehende Tätigkeitsgebiet daher wieder die Dekane ein⁹. Festzustellen ist, daß die Unterscheidung der verschiedenen Ämter und Bezeichnungen nicht immer eindeutig ist, mehrere Begriffe wurden gleichbedeutend verwendet oder die einem Amt ursprünglich zugeschriebenen Aufgaben so verlagert, daß sie in der Folge eher der Beschreibung eines anderen Amtes entsprachen¹⁰.

Diözesan-Synodalstatuten

Aus den Salzburger Synodalstatuten ist zu entnehmen, daß die sogenannten *decani rurales* in der Diözese Salzburg bereits seit dem 12. Jahrhundert vorhanden waren. Allerdings wurde ihr Einfluß nie so groß wie in anderen Ländern, z. B. in Deutschland, da die Ruraldechanten durch das Aufkommen und Erstarken der Archidiakone nur mehr als Ehrentitel, dem Namen nach, weiterbestanden bzw. teilweise ganz verschwanden¹¹.

Um 1540 war die Erzdiözese Salzburg in acht Archidiakonate aufgeteilt, nämlich Salzburg mit dem Commissariat Lungau, Baumburg an der Alz, Gars am Inn, Chiemsee, Oberkärnten, Unterkärnten, Obersteier mit dem Dekanat Wienerneustadt und Untersteier¹². Das Archidiakonat Salzburg war seit dem Jahr 1139 ständig in den Händen eines Mitglieds des eb. Kapitels, nämlich des jeweiligen Dompropstes, der zusätzlich zu seinen anderen Aufgaben die Funktion eines Archi-

diakons innehatte. Gerade dieses Archidiakonat erfuhr allmählich eine stete Vergrößerung¹³, auch für die anderen gilt aber, daß sie immer wieder territoriale Veränderungen erfuhren. Wurde nach derartigen Gebietsveränderungen das Aufgabengebiet für einen Archidiakon alleine zu groß, so konnte als Lösung eine weitere Aufgliederung in Dekanate durch den Bischof direkt erfolgen. Wurde es jedoch einmal notwendig, ein Archidiakonat überhaupt zu teilen, so daß zwei neue daraus entstehen, so war eine Bewilligung des Papstes einzuholen¹⁴. In den Salzburger Synodalstatuten tauchen somit seit dem 15. Jahrhundert wieder die *decani rurales* auf¹⁵, die vom Erzbischof eingesetzt und ausdrücklich der Jurisdiktion der Archidiakone unterworfen wurden. Gerade in diesen Statuten wurden sie immer auch im selben Atemzug mit den Archidiakonen und neben den Archipresbytern genannt, weil sie z. B. genauso berechtigt und verpflichtet waren, die Synoden zu besuchen und Berichte vorzulegen. Aus den Teilnehmerlisten der Synoden läßt sich entnehmen, daß sie tatsächlich daran teilgenommen haben¹⁶. Die Diözesansynode von 1549 beschäftigte sich dann ausführlich mit den *Decani, etiam ruralibus*¹⁷, also den Dechanten allgemein, aber auch den Ruraldekanen. Es wurden eigene Statuten für das Amt des sogenannten »Geydechanten« verfaßt¹⁸: Dieser Begriff, »Gey-« oder auch »Gaudechant«, wurde als eine weitere Bezeichnung für den Ruraldechanten verwendet und läßt eine Orientierung an den weltlichen Gebietseinteilungen erkennen. In dieser Instruktion von 1549 wurde festgehalten, daß es notwendig sei, die geistlichen Ämter unterschiedlich aufzuteilen und mit der nötigen Jurisdiktion zu versehen, »damit nicht die geistliche Ordnung durcheinander gebracht werde«. Jedem neu aufgestellten Gaudechanten mußte gemäß der Konstitution unter dem Siegel des Ordinarius ein besonderer Auftrag gegeben werden, in welchem ausdrücklich erklärt und angeordnet werden sollte, zu welchen Handlungen er berechtigt sei, welchem Zweck diese dienen sollen und wie weit seine Gewalt zu strafen festgelegt sei. Es solle auch jedem Gaudechanten eine gute Instruktion mitgegeben werden, wie er sich gemäß dem Recht verhalten solle. Bei einer Überschreitung seiner Befugnisse oder einem Verstoß gegen die ihm gesetzten Grenzen seiner Gewalt solle er vom Amt abgesetzt werden. Es sollten auch nur solche Personen als Gaudechanten aufgestellt werden, die eines »fertigen Alters und ehrlichen Lebens seien und sich auch einer bewährten Geschicklichkeit und Erfahrung« erfreuten, denn sie vertreten ja das bischöfliche Amt, und – wie es in der Instruktion ganz praktisch heißt – »es erscheint am Hausgesind, welchermaßen ihre Herren gesinnt«¹⁹.

Das Konzil von Trient (1545–1563)²⁰ befaßte sich besonders mit der Organisation und Betreuung der Diözesen. Es stärkte die Gewalt der Bischöfe und rückte vor allem die Seelsorge wieder an die erste Stelle. Eine partikuläre Ergänzung und Ausführung erfuhren diese allgemei-

nen Bestimmungen schließlich durch die Salzburger Diözesansynode von 1569. Die Beschlüsse dieser Synode wurden in 65 Konstitutionen zusammengefaßt²¹. Dem Ruraldechanten sowie dem Archipresbyter und dem Archidiakon ist darin eine eigene Konstitution mit fünf Capita gewidmet²². In dieser Constitutio 25 wird im ersten Caput festgeschrieben, daß sie ihre Aufträge und ihre Jurisdiktion quasi als *subofficiales* ausüben und erfüllen sollen, und zwar gemäß den für sie festgesetzten Formen und Regeln. Sie handeln nur nach einem speziellen Auftrag und dürfen keinerlei Jurisdiktion außerhalb der Grenzen dieses Auftrags ausüben. Bei ihrer Bestellung wurde konkret ein Auftrag in Form einer sogenannten *commissio* oder eines Mandats, mit dem Siegel des zuständigen Bischofs versehen, erteilt. In diesem Schriftstück wurden im einzelnen die Fälle aufgezählt, in denen und für die sie zu entscheiden, zu handeln, zurechtzuweisen und anzuordnen hatten, zusammen mit einer ausreichenden guten und klaren Instruktion, wie sie sich in diesen Dingen gemäß dem kirchlichen Recht verhalten sollen (Caput II)²³. Für die übrigen Bereiche folgte ein Verweis auf die allgemeinen Normen der Titel 23 und 24 des Dekretalenrechts. Caput III bestimmte die Eigenschaften, die einen Geistlichen für das Amt des Ruraldekans geeignet erscheinen ließen: Es mußte ein Geistlicher reifen Alters und ehrenhaften Lebens sein, er sollte umsichtig und empfehlenswert sowie bewährt durch Bildung und Erfahrung sein. Ein akademischer Grad war jedoch nicht vorgeschrieben. Caput IV behandelte die Ausübung der Rechtspflege durch Archidiakone, Archipresbyter, Ruraldechanten und andere gleichgestellte Amtsträger²⁴. Interessanterweise wird hier keine klare Zuweisung bestimmter Rechtsgebiete vorgenommen, Caput IV bringt vielmehr ein Anforderungsprofil für kirchliche Richter. Ermöglicht wurde auch eine Stellvertretung durch Beamte oder Kommissare, die ebenfalls gewisse Anforderungen erfüllen mußten. Aufgrund der Tatsache, daß das Trienter Konzil Ehe- und Kriminalsachen an den Bischof als Gerichtsherrn verwiesen hatte, wurde die Bedeutung der Archidiakone wieder geschmälert. Gleichzeitig erfuhren auch die Landdechanten eine Aufwertung, indem sie auf dieselbe Stufe wie die Archidiakone gehoben wurden, sie konnten nun ebenfalls vom Bischof mit der Behandlung von Rechtsfällen betraut werden. Schließlich wurde in Caput V darauf hingewiesen, daß es gemäß den Vorschriften des Konzils von Trient²⁵ keinen Anspruch auf diese Ämter gebe, und niemand ein Recht auf dieses Amt aus einer Erbfolge ableiten könne. Um ungeeignete Männer an der Übernahme dieses Amtes zu hindern, betonte der Erzbischof ausdrücklich sein Recht auf Prüfung der Voraussetzungen und freie Bestellung des Dechanten²⁶. Diese Bestimmungen spiegeln besonders deutlich wider, daß Regelungen immer dann getroffen werden mußten, wenn es in diesem Bereich Probleme gegeben hatte. So kam es vor, daß der Nachfolger eines Pfarrers zugleich auch dessen Dekanatsamt übernehmen wollte. Auch die Constitutio 62, die Be-

stimmungen über die Visitation enthält, nahm Bezug auf die Ruraldechanten: In Caput VI wurde den Visitatoren aufgetragen, daß sie von den Ruraldechanten Informationen über das Volk annehmen, aber auch das Verhalten der Ruraldechanten selbst erfragen sollten, ob sie etwa ihr Amt entsprechend verrichten und auf welche Art, ob sie aufrichtig, eifrig und gerecht seien; ob sie unzulässigerweise Geldstrafen auferlegten oder aber Delikte nicht bestrafte, deren Bestrafung ihnen aber aufgetragen wäre; ob sie gerechte Strafen über Delinquenten verhängten und in der Überprüfung sorgsam, aber ohne Nachgiebigkeit vorgingen; ob sie die um Gerechtigkeit und Billigkeit Bittenden auch entsprechend behandelten und andere derartige Sachen²⁷. Außerdem konnten sie vom Ordinarius zur Teilnahme an einer Diözesansynode entsandt werden bzw. als beigeordnete Kommissare für den Bischof oder andere Bischöfe, die in seinem Namen den Vorsitz führten, immer herangezogen werden²⁸.

Aus den vorliegenden Tätigkeitsberichten ergab sich klar, daß ihre Arbeit umso besser und ihr Nutzen umso größer war, je besser die ihnen vom Erzbischof gegebene Instruktion und die ihnen speziell gegebenen Verhaltensregeln waren; praktischen Wert hatte auch das Patent, das öffentlich verlesen wurde und somit garantierte, daß die Betroffenen – das heißt die Geistlichen und das Pfarrvolk – ausdrücklich informiert wurden und die Bestellung des Dechanten auch in einer öffentlichen Form zur Kenntnis nahmen. Dermaßen hatten sich die Dechanten gerade in anderen Teilen der Salzburger Diözese, wie zum Beispiel im Dekanat jenseits des Semmering, bereits gut bewährt²⁹.

Aufteilung des Salzburger Archidakonats im Jahr 1618

Bereits früher war in den Synoden immer wieder darauf hingewiesen worden, daß seitens des Erzbischofs entweder Archidiaconate oder Dekanate einzurichten seien, weil einfach eine Verkleinerung der Verwaltungsbezirke ein besseres Arbeiten ermöglichte, insbesondere im Hinblick auf die anstehenden Reformen, und das gerade angesichts der großen Ausdehnung³⁰ der Metropolitankirche Salzburg³¹.

Durch Erzbischof Markus Sittikus³² wurde mit dem 7. März 1618 zum ersten Mal eine allgemeine Aufteilung des Salzburger Archidiaconats in Dekanate vorgenommen. Damit erhielt der Salzburger Archidiaconatsbezirk eine den örtlichen und personellen Gegebenheiten angepaßte Dekanatsverfassung. Die Sprengel dieser sieben Dekanate setzten sich je nach der Ausdehnung des Gebiets und nach der Zahl der dort bereits bestehenden Pfarren aus drei bis sieben Pfarren zusammen. Die Zahl der Dekanate wie auch die Zuordnung der Pfarren änderte sich jedoch im Lauf der Zeit noch mehrfach, bedingt durch äußere Einflüsse auf das Diözesangebiet. Jeder dieser Sprengel war

ein vom Bischof eigens festgelegter und abgegrenzter Bezirk, der eine Mehrzahl von Pfarreien, auch mehrere Ur- oder Großpfarreien, umfaßte und nun einem Ruraldechanten zugeordnet wurde³³.

Der eigentlichen Aufteilung ging eine ausführliche Beratung im Konsistorium voraus³⁴. Aus den Akten des Konsistoriums geht jedoch nicht hervor, ob der damalige Domprobst und Archidiakon für das Archidiakonat Salzburg, Paris Graf Lodron (Dompropst von 1616 bis 1619)³⁵ in diese Überlegungen eingebunden war und die Sache mit ihm eigens beraten wurde. Später, hinsichtlich der Aufteilungsvorschläge für die bayerischen Archidiakonate Baumburg und Gars, wurden nämlich die zuständigen Archidiakone ausdrücklich schriftlich um eine Stellungnahme zur vorgeschlagenen Einteilung ersucht. Sie erklärten in der Folge ausführlich, daß und warum sie mit den Vorschlägen nicht einverstanden waren. Tatsächlich kam es auch nicht mehr zu dieser geplanten Einteilung, da die Regelung nach dieser Ablehnung durch die Archidiakone zunächst hinausgeschoben wurde und dann wegen der zeitbedingten Probleme überhaupt in den Hintergrund des Interesses geriet³⁶.

In Vorbereitung der Neueinteilung wurde am 9. Februar 1618 im Konsistorium der Auftrag gegeben, die in Aussicht genommenen neuen *Decani rurales* für den 5. März 1618 vor das Konsistorium zu laden³⁷. Nachdem am 7. März 1618 im Konsistorium über die Vorbereitungen Bericht erstattet worden war, approbierte und ratifizierte der hochfürstl. Erzbischof Markus Sittikus die *Aufthailung Decanatum ruralium*. Es wurde festgestellt, daß die zukünftigen Ruraldechanten vorschriftsgemäß vor das Konsistorium geladen und auch alle gehorsam erschienen waren; sie nahmen die ihnen auferlegte Last mit der geschuldeten Ehrerbietung auf sich. In dieser Urkunde sind die Namen der Geistlichen genannt, daneben die Pfarren, die ihnen nun zugewiesen wurden: Dieser Aufstellung folgt der Tenor der Ernennungs-urkunde, der die Grundlage für die später für jeden einzelnen ausgefertigte Ernennungs- und Amtsinstruktion, die sogenannten *patentes decanales*, bildete³⁸.

Die Dekane sollten bei der Durchführung der kirchlichen Reformen in Zukunft eine wichtige Funktion ausüben³⁹. Bisher war es so, daß sogenannte »Commissarien« speziell für die Visitationen beauftragt werden mußten, um die »hochschädlichen Sekten, Irrtümer und Zwiespalt in dem heiligen allgemeinen Glauben«, sowohl bei Geistlichen als auch bei weltlichen Gläubigen aufzuspüren. Anlässlich solcher Visitationen⁴⁰ im Bezirk des Salzburger Archidiakonats wurde festgestellt, daß sich dieses Gebiet sehr weit ausdehne, und daß wegen dieser Größe und Weite und wegen der großen Entfernung zwischen den einzelnen Orten es nicht möglich sei, daß einer allein, nämlich der Archidiakon, entsprechend regieren und den Distrikt leiten könne. Trotz der Hilfe der Commissarien⁴¹ blieb es ja doch so, daß der Archidiakon die Oberverantwortung für den ganzen Bezirk hatte, was zu einer zu-

nehmenden Belastung wurde. Aus diesem Grund wurde beschlossen, dieses Archidiaconat in verschiedene Dekanatsabteilungen bzw. Klassen aufzuteilen und jedem Dekanat ein »Haupt« bzw. einen »Inspector«⁴² voranzustellen. Eine andere Lösung wäre gewesen, das Konsistorium stärker in diesen Aufgabenbereich einzubinden; diese Möglichkeit wurde aber im Text selbst sofort verworfen, da das Konsistorium wegen der Vielzahl und Schwere der eigenen täglichen Aufgaben⁴³ nicht auch noch diese Aufgaben, speziell die Visitationen, aber auch allgemeine Leitungsfunktionen übernehmen und deren exakte Durchführung überprüfen könne.

Im Dekret über die Aufteilung in einzelne Dekanate wurden so gleich Pfarren an ihren jeweiligen Ruraldekan zugewiesen⁴⁴. Dabei fällt auf, daß der überwiegende Teil, nämlich sechs Bezirke, einem Geistlichen unterstellt wurden, der selbst in einer Pfarre wirkte, ein Bezirk allerdings eine Sonderlösung erhielt. In diesem Fall ging die Zuweisung nämlich nicht an einen Pfarrherrn, sondern wieder an ein Mitglied des Konsistoriums, der als *Deputatus* agierte, dabei allerdings kein Zwischenbeamter zwischen Dekanat und Konsistorium war. 1618 wurde als erster Dr. Stephan de Cosmis zum Dechant bestimmt. Folgende Pfarren wurden ihm als Dekanatsbezirk unterstellt: Bergheim und Siezenheim sowie die bayerischen Klosterpfarren St. Zeno nahe Reichenhall und Höglwörth, weiters Teisendorf, Salzburghofen und Ainring.

Abt Ulrich Hofbauer von Michaelbeuern wurden die Pfarren Köstendorf, Seekirchen, Berndorf und Thalgau zugeteilt.

Matteo Schrof, Pfarrer und Dekan von Laufen, wurden die Pfarren Waging, Otting, Petting und St. Georgen bei Laufen zugewiesen.

Paris Stenda, Doktor des geistlichen Rechts und Pfarrer und Dekan in Hallein, erhielt die Pfarren Anif, Nideralm, Kuchl und Abtenau.

Erasmus Eberwein, Licentiat der Theologie und Pfarrer von Altenmarkt, bekam die Pfarren Werfen, Bischofshofen, St. Veit, St. Johann und Gastein zugeteilt.

Georg Wiser, Pfarrer zu Tittmoning, erhielt die Pfarren Palling, Feichten, Kay, Fridolfing und Ostermiething.

Georg Tauscher schließlich, Pfarrer und Dekan zu Saalfelden, hatte Piesendorf, Lofer, Zell im Pinzgau, Taxenbach, Stuhlfelden und Bramberg unterstellt bekommen.

Dabei ist festzustellen, daß die genannten Personen als besonders geeignet galten, weil sie z. B. bereits wichtige Funktionen als Stiftsvorsteher innegehabt hatten. Man kann darin eine Analogie zur früheren Praxis sehen, Archidiacone besonders aus dem Bereich großer Stifte zu ernennen, da diese aus der Tradition eines funktionierenden und somit geeigneten Seelsorgssystems kamen, das der geistlichen Reform und der Salzburger Territorialpolitik bereits gute Dienste erwiesen hatte⁴⁵.

In den *Patentes decanales* wurden die Aufgaben der Dechanten im einzelnen festgeschrieben: In Anlehnung an die Systematik und den Inhalt des Generalvisitations-Dekretes von 1616, das im Hinblick auf die als Gefahr empfundene Ausbreitung des Protestantismus als Grundlage der bischöflichen Visitation erneut herausgegeben worden war, wurde auch den Dechanten in ihren *Patentes* die Aufsicht und Sorge über Personen, Sachen und Orte im allgemeinen zugewiesen⁴⁶.

Ihr Amt war grundsätzlich auf unbestimmte Zeit ausgelegt. Das Mandat galt von der Überreichung der Urkunde an so lange, bis der betreffende Dechant abberufen oder eine andere Veränderung beschlossen wurde. So wurde z. B. schon vier Jahre nach dieser Regelung, im Jahr 1622, beschlossen, den Dekanatssitz von Altenmarkt nach Werfen zu übertragen, wofür persönliche Querelen zwischen dem Ruraldekan Eberwein und anderen Geistlichen ausschlaggebend gewesen sein dürften⁴⁷; im Jahr 1753 wurde der Dekanatssitz allerdings wieder zurück nach Altenmarkt transferiert.

Auch konnte der Dechant selbst seinen Amtsverzicht eingeben, mit einer entsprechenden Begründung, wie es der Deputierte des Consistoriums, Stephan de Cosmis, schon bald unter Hinweis auf seine angeschlagene Gesundheit getan hat. Vermutlich fand sich im Konsistorium niemand, der diese umfangreiche Arbeit zusätzlich zu den eigenen Aufgaben gerne auf sich nehmen wollte, es wurde daher in der Folge im Jahr 1620 der Sprengel neu geordnet, indem der Hauptteil abgespalten und zu einem eigenen Dekanat mit Sitz in Teisendorf erhoben wurde, dem alle Pfarren bis auf Bergheim unterstellt wurden. Bergheim dagegen blieb weiterhin, immerhin fast 200 Jahre, direkt dem jeweiligen Konsistoriumsdeputierten unterstellt⁴⁸.

Der Aufsicht und Sorge wurden durch das auszuhändigende Schreiben alle Pfarren mit Filialkirchen und Kapellen und deren Pfarrer, Rektoren und Vikare, Kooperatoren, Beneficiaten und Kleriker sowie alle anderen untergebenen Diener unterstellt; besonderes Augenmerk war auf deren Tauglichkeit zu legen. Dem Dechant war vorgeschrieben, daß er von den ihm unterstellten Klerikern und anderen Bediensteten Leben und Sittenführung überprüfe; daß er weiters auch die Einhaltung und Ausführung sowohl der »Spezial-« wie auch der »General-« Statuten und Dekrete, welche die Personen und die Kirchen betreffen, fleißig und emsig überprüfe. Mit besonderer Anstrengung und aller Mühe sollte er dafür Sorge tragen, daß die Kirchengebäude, die Häuser oder Unterkünfte der Curaten und der anderen Personen in gutem baulichen Zustand erhalten blieben. Auch sollte er darauf achten, daß der Klerus keine Schulden eingee, oder falls er solche bereits eingegangen sei oder notwendigerweise und unausweichlich einzugehen habe, sollte er darauf achten, daß diese fristgerecht zurückgezahlt würden.

Als mögliche Aufträge an den Ruraldechanten, die im besonderen durch den Erzbischof selbst oder durch sein Konsistorium aufgetra-

gen wurden, wurde ihm im Ernennungsdekret die Abfassung von Inventaren sowie die Installierung von Pfarrern und Benefiziaten übertragen. Diese Spezialaufträge sollte er mit größter Treue, Dienstfertigkeit und Schnelligkeit durchführen und dabei niemanden durch überflüssige Ausgaben beschweren oder anderen Personen Lasten aufbürden. Von einer Unterordnung an den Salzburger Archidiakon ist in der Urkunde nicht die Rede. Bei der Ernennung von Caspar Ergoltinger zum Dechanten von Rattenberg im Jahr 1621 wurde aber eigens darauf hingewiesen, daß der Archidiakon von Chiemsee ihm ebenfalls Aufgaben übertragen könne⁴⁹.

Jeweils nach Ablauf von sechs Monaten mußte der Dechant über seine Tätigkeiten und Amtshandlungen sowie über den gesamten Zustand und die Verhältnisse des Distrikts dem Konsistorium einen schriftlichen Bericht abliefern. Über ganz dringende Fälle aber mußte er ohne Verzug dem Konsistorium schreiben und dessen jeweilige Verfügung und Entschließung abwarten. Unter Androhung von Strafen finden sich in den Konsistorialprotokollen Hinweise, daß die Ruraldechanten ihre schriftlichen *Relationes*, die noch nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit eingereicht worden waren, nachreichen sollten⁵⁰.

Damit der Dechant sein Amt frei und ungehindert ausüben könne, wurde weiters festgelegt, daß das Konsistorium jeden einzelnen untergebenen Pfarrsprengel seine Ernennung wissen lasse und diese zu Tugend und Gehorsam verpflichten werde, »daß sie dich als den von Uns bestellten Ruraldekan als ihren Dekan und Vorgesetzten gemäß dem Inhalt des vorliegenden Schreibens annehmen und die geschuldete Ehrfurcht, Ehre und Gehorsam erweisen« müssen. Zugleich mit der Ernennung der sechs Geistlichen zu Ruraldechanten wurde der ganzen untergebenen Priesterschaft des salzburgischen Archidiakons durch das Konsistorium schriftlich mitgeteilt, daß diese Neueinteilung durchgeführt wurde. Diese Mitteilung war gedruckt und wurde an drei Stellen, bezogen auf den jeweiligen Adressaten, handschriftlich ergänzt. Es heißt dort wörtlich: *Deß Hochfürstlichen Saltzburgischen Consistorii zu den Geistlichen Sachen verordnete Praesident und Rätthe. Unsern Grueß zuvor / [handschriftlich dann:] würdiger besonders lieber Erasmus Eberwain. Demnach Ihro Hochfürstl. Gn. unser Genedigister Fürst und Herr auß allen erhöblich- unnd beweglichen ursachen den District deß Saltzburgischen Archidiaconats, in underschidliche Decanatus Rurales abzuthailen / auch an gewissen bestimbten orthen etliche Taugsame Personen pro Decanis Ruralibus zu constituirn, unnd zubenennen genedigist anbevolchen / Als ist auff Höchstermelt Ihrer Hochfürstl. Gn. erthailte Gnedigiste Ratification, unnd hierüber außgefertigte schriftliche Patenten, [handschriftlich dann:] der Ehrwürdige und hochgeehret, unser besonders lieber Erasmus Eberwain, heill. Schrift licentiat und Pfarrherr zu Altenmarkt, euch pro Decano Rurali, & Inspectore so wol ewrer Person / Lebens*

*unnd Wandels / als anvertrauter Gottsheuser / Cooperatoren, Vicari-
en, unnd anderer euch untergebenen Personen / benennt und constitu-
irt worden / mit disem ernstlichen bevelchen / ihm [wieder hand-
schriftlich eingefügt:] Erasmus Eberwein, als Constituirtem und euch
Vorgesetztem Decano Rurali & Inspectori, vermög ihme erthailter Pa-
tenten, alle schuldige Partition, Respect unnd Gehorsamb⁵¹ zuelaisten.
Hieran vollziecht ihr mehr Höchstermelt Ihrer Hochfürstl. Gn. Genedi-
gisten Willen / unnd Mainung / unnd Wir für Unser Person verblei-
ben Euch zu guetem gewogen. Saltzburg den 7. Martij Anno 1618. Ad-
mandatum R.mi Consistorij Salisburgensis subscripsit. J. Grienörhl,
Notarius Consist. Juratus⁵².*

Im Fall der Nichtbefolgung wird eine Strafandrohung angehängt, die besagt, daß, falls entgegen der Hoffnung des Erzbischofs, diese Untergebenen die nötige Unterordnung nicht darbringen und ihm, dem Ruraldekan, entweder in dem vorher aufgeführten Aufgabenbereich oder aber auch in speziellen sein Amt betreffenden Dingen, in welcher Weise auch immer, sich entgegenstellen, sie wissen sollen, daß sie sich nicht nur die größte Entrüstung des Erzbischofs zuziehen, sondern auch je nach Art des Vergehens zu ihrer Besserung und zur Abschreckung der anderen bestraft werden. Auch der Dechant wird ermahnt, daß er die Grenzen seiner zugestandenen Macht nicht überschreiten dürfe und den ihm untergebenen Klerus väterlich und menschlich behandeln solle. – Die Ernennungsurkunde wurde zum Beweis für der Rechtsgültigkeit mit dem Siegel des Erzbischofs versehen.

In der Regel erhielten die Dechanten weitere Vollmachten bezüglich Trauungsassistenz, Benediktion, Dispensation und Absolution⁵³. Aus den Konsistorialakten lassen sich aufgrund der eingeschickten *Relationes* auch eine Unmenge Einzelaufträge an die Dechanten erheben, die ihnen aufgetragen worden waren⁵⁴. Durch die Nennung der Archidiakone und Ruraldechanten für die gleichen Aufgabenbereiche wird nun erkennbar, daß sie sich nicht mehr wesentlich voneinander unterscheiden.

Die Abhaltung des *Synodus*⁵⁵ im Sinn von regelmäßigen Klerikerversammlungen sollte von den Archidiakonen jährlich durchgeführt werden. Auf Anfrage der Dechanten, »wes Gestalten der Synodus« (wann, wo und wie oft) in ihren Dekanaten geschehen solle, wurden sie zuerst vertröstet, bis zu einer späteren Information zuzuwarten, und schließlich wurde ihnen vom Consistorium mitgeteilt, daß bei den »Dekanaten Salzburgerischen Lands, welche unmittelbar hierher unterwürfig und unter keinem Archidiakonate sein«, diese zu unterlassen sind⁵⁶. Schließlich wurde ihnen aber im Jahr 1657 erlaubt, einen *Synodus* bei der jährlichen Dekanalvisitation zu veranstalten. Eine echte Durchführung eines *Synodus* durch einen Dechanten ist aber nicht nachweisbar, vielmehr wurden die Dechanten auf die einschlägigen Bestimmungen zur Visitation verwiesen⁵⁷.

Allgemein sind die Archidiakonalvisitationen, die in jedem dritten Jahr angeordnet wurden, nur selten gehalten worden, sie waren zudem mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Die Ruraldechanten erwiesen sich in ihrem Amt darin als sehr hilfreich; insbesondere ihre Visitationsberichte brachten eine raschere und genauere Information über den Stand der einzelnen Bezirke; sie konnten vom Konsistorium besser ausgewertet und die notwendigen Verbesserungen schneller anbefohlen werden. Den Dechanten wurden zu der allgemeinen Amtsinstruktion⁵⁸ immer öfter klare und detaillierte Fragenschemata für ihre Visitationsaufgaben zur Verfügung gestellt⁵⁹. Diese Fragen mußten anlässlich der »wirklichen« Visitation nach »Erheischung der Umstände« an die Seelsorger, Mesner, Gemeinds-Männer und unter ausgedehnter Anwendung des Schriftlichkeitsprinzips gestellt werden, um dem Bischof ein vollständiges Bild über den Zustand jeder einzelnen Pfarrei zu geben und eine möglichst konzentrierte Diözesanverwaltung zu unterstützen. Diese Unterlagen, die sogenannten »Visitationsrezesse«, wurden dann im Konsistorium ausgewertet und dem betreffenden Pfarrgeistlichen über die Dechanten wieder Anweisungen gegeben.

Im jährlichen Visitationsprotokoll mußte der Dechant Informationen über jeden Geistlichen festhalten, erstens: seinen Geburtsort, sein Alter in Jahren und das Jahr der hl. Weihen sowie den *Titulus Mensae*, die Quelle seiner Bezüge; zweitens: die Jahre in der Seelsorge, auch die Orte, wo er angestellt war; drittens: sein Studium; viertens: die Sitten; fünftens: seinen Eifer für das Seelenheil; sechstens: seine Bescheidenheit und sein vernünftiges Betragen; siebentens: ob er bei seiner Gemeinde beliebt sei, und achtens: was ihm sonderlich an den zu einem guten Seelsorger erforderlichen Eigenschaften etwa mangle, damit das Konsistorium eine hinlängliche Kenntnis eines jeden Individuums haben könne. Sie mußten auch darauf achten, daß sowohl die landesherrlichen Gesetze und Verordnungen auf das pünktlichste gehalten werden, als auch die Ordinariatsverordnungen. Die Dechanten sollten überdies ein Repertorium über die Dekanalakten verfassen.

Aus einer *Instructio pro decano* kann noch genauer folgender Pflichtenkatalog erstellt werden⁶⁰:

In 19 Unterpunkten war genau festgelegt, wie der Ruraldechant vorzugehen habe. Der Ruraldechant selbst war gehalten, nichts anderes zu tun, als was ihm vom Bischof zugeteilt war. Er mußte vorher auch noch dem Bischof den Gehorsam versprechen und das Glaubensbekenntnis ablegen (1). Er mußte möglichst bald an einen ihm genehmen Ort die Geistlichen seines Gebiets zusammenrufen, wobei nach Gottesdienst und Litanei sein Bestellungsschreiben und diese Instruktion vorzulesen waren. Er sollte die Pfarrer danach brüderlich ermahnen, daß sie sich in Wort und Tat, schlichtweg in allem den hei-

ligen *Canones* und den Synodalbestimmungen gemäß verhalten sollen (2). Erst nachdem alle Betroffenen so über seine Bestellung und auch seine konkreten Aufgaben informiert waren, ging der Ruraldechant zur Erledigung seiner Visitationsaufgaben über: Er besuchte die Kirchen, Filialkirchen und Kapellen in den verschiedenen Pfarren und überprüfte deren Standard, schaute bis in die Winkel nach, ob es wohl keine Verschmutzungen oder gar dadurch die Gefahr eines Sakrilegs gäbe. Vor allem Tabernakel, Aufbewahrungsstätten der Hl. Öle und das Taufbecken sollten auf entsprechend ehrfürchtige Behandlung überprüft werden; weiters waren alle Gefäße und Ornamente ausdrücklich seiner Aufsicht und Beachtung anheimgegeben (3). Er mußte weiters darauf achten, daß Kirchen- und Pfarrgebäude in ihrer Bausubstanz gut erhalten wurden und allfällige Reparaturen zeitgerecht gemacht wurden, um größeren Schaden fernzuhalten (4). Im Hinblick auf das Recht des Ruraldechanten, Installationen vorzunehmen, wurde weiters ausdrücklich festgehalten, daß er keinen Geistlichen in irgendein Seelsorgeamt einführen durfte, bevor nicht der Bischof diesen dazu bestellt und approbiert hatte (5). Sitten und Lebensführung aller Geistlichen sollte er überprüfen, ob sie sich auch den allgemeinen Normen entsprechend verhielten, und weiters ihre geistliche Lebensführung erfragen. Sollte er irgendwo Mängel finden, mußte er den Betreffenden brüderlich ermahnen, wenn er ihn aber unbelehrbar fand, dem Bischof darüber berichten (6). Zweimal im Jahr, nämlich im Frühling und im Herbst, sollte er in die Pfarren kommen; er wurde auch ermahnt, darauf zu achten, daß sein Gefolge niemandem zur Last falle, sondern mit einfacher Verpflegung zufrieden sei, und er selbst seine Aufgaben, soweit es möglich wäre, schnell erledige (7). Unbekannte und Wandergeistliche, auch Mönche, die ohne Erlaubnis aus ihrem Kloster weggegangen waren, durfte der Dechant keine Tätigkeit ausüben lassen, sofern sie nicht ein Zulassungsschreiben vom Bischof vorlegen konnten (8). Besonderes Augenmerk wurde auf die regelmäßige Predigt gerichtet, damit das Volk bei jeder Gelegenheit belehrt werde (9). Die Pfarrer wurden ermahnt, die Bedeutung des Katechismus und der verschiedenen Gebete dem Volk bei passender Gelegenheit nahezubringen; vor allem sollten sie auch überprüfen, wie die Erziehung und Bildung der Jugendlichen in der Schule durchgeführt werde. Es bezog sich etwa auf die Kenntnis der Zehn Gebote, die Einhaltung der Sonn- und Feiertage und die Art und Weise, wie dies vom Pfarrer gefördert wurde (10). Laien konnten durch den Dechanten geringfügige Strafen auferlegt werden, sofern nicht die Person oder die Art des Delikts tiefgreifende Reformen nötig machten (11). Er sollte besonders auch darauf achten, daß die Pfarrer des Dekanats sich nicht eigenmächtig irgendeinen Vertreter für ihre pfarrlichen Aufgaben sowie die Ausübung ihrer Rechte bestellten, was unter der Androhung einer schweren Strafe durch den Bischof selbst stand (12). Wenn Laien gegen Geistliche eine Klage wegen einer

Streit- oder Gebührenfrage einbringen wollten und der Wert 10 Florentiner (Gulden) nicht überstieg, so behandelte dies der Dechant in Gegenwart eines anderen Priesters. Säumige Geistliche, die der Aufforderung des Dekans zum Gespräch nicht Folge leisteten, sollten umgehend dem Bischof gemeldet werden (13). Damit Immunität und Privilegien der Geistlichen intakt blieben, durfte der Dechant weder erlauben noch dulden, daß Geistliche vor dem weltlichen Magistrat auf irgendeine Befragung antworten oder in eigener Sache irgend etwas unternehmen, bevor nicht der Delinquent dem Bischof gemeldet worden war (14). Ein Geistlicher, der sich durch weltliche Stellen beschwert fühlte, wende sich an uns um Rat und Hilfe (15). Über die Veräußerung von Kirchengütern und vakanten Benefizien sollten sie eifrig nachfragen, und wo eine Pfarrkirche ohne irgendein Benefizium sei, mußte das ebenfalls zur weiteren Veranlassung umgehend gemeldet werden (16). Die Dekrete des Tridentiner Konzils über die klandestinen Ehen [heimliche, somit kirchlich ungültige Ehen] mußten von allen Geistlichen regelmäßig verkündet und erklärt werden (17). In Ehesachen durfte der Ruraldekan weder zu entscheiden noch zu verfügen versuchen, er mußte sie vielmehr an das Konsistorium weiterleiten (18). Es blieb ihm jedoch die Möglichkeit, einen gütlichen Vergleich zwischen den Parteien zu erreichen. Wiederholt wurde schließlich, was bereits im Jahr 1583 hinsichtlich der Güter verstorbener Geistlicher und ihrer Testamente festgelegt worden war, wobei auf die Notwendigkeit einer gesicherten letztwilligen Verfügung verwiesen wurde (19)⁶¹.

Die praktische Erfahrung zeigte, daß die Dekanatsverfassung überall ihren Zweck erfüllt hatte und sich deshalb deren allgemeine Einführung nahelegte. So kam es am 3. Juni 1812 neuerlich zu einer groß angelegten Dekanatsaufteilung, bei der zu jedem Landgericht ein Dekanatsamt errichtet wurde⁶². Zu den bisherigen Amts- und Aufsichtspflichten kam vor allem noch die Aufgabe als Schul-Distrikts-Aufseher⁶³. Mit der Einführung der Generaldekanate⁶⁴ im Jahr 1912 durch Fürsterzbischof Johannes Katschthaler⁶⁵ erhielten schließlich auch die Dechanten wieder eine unmittelbarere Kontrollinstanz.

ANHANG

Tenor autem litterarum Commissionis pro Decanis Ruralibus est talis⁶⁶: Marcus Sitticus (Dei gratia Archiepus et Princeps Salisburgen: Aplice sedis Legatus) Dilectio nobis in Christo, N.N. salutem et gratiam nostram Archiepiscopalem. Cum in ipsa visitatione et alias etiam districtum Archidiaconatus Salisburgensis tam late sese diffundere reperiamus, ut ob magnitudinem et latitudinem locorumque distantiam ab uno condigne regi et gubernari non possit, nostrumque Consistorium ob multitudinem et gravitatem negotiorum quotidie sese offerentium exactam eius inspectionem gerere nequeat: praedictum Archidiaconatum in certas aliquas classes Decanales dividere et distribuere volumus, cuique caput aliquod et inspectorem praeficiendo et assignando. De prudentia igitur in rebus agendis, gravitateque vitae et morum tuae personae plurimum in domino confidentes inspectioni tuae et curae parochias N.N. cum suis filialibus Ecclesiis et Capellis earumque parochis, Rectoribus, Vicarijs, cooperatoribus, Beneficiatis, Clericis, aliisque ministris subijcere committere ac demandare per praesentes usque ad revocationem vel aliam quamcunque immutationem nostram constituimus, prout his nostris tibi subijcimus, committimus et demandamus. Praecipiendo et iniungendo, ut non solum in Clericorum tibi subditorum aliorumque ministrorum mores, vitam, executionem tam specialium quam generalium Statutorum et Decretorum concernentium et personas et Ecclesias diligenter et sedulo attendas, verum etiam omni conatu et labore procures, ut Ecclesiae et domus vel habitationes Curatorum et aliorum quorumcunque sartae et tectae conserventur, dictusque Clerus debita non contrahat, aut certo de facto iam contracta vel necessario contrahenda praefigendo per te termino persolvat. Et si quae tibi a nobis vel Consistorio nostro expedienda ut circa Inventariorum confectionem, Parochorum et Beneficiatorum installationem, delegabuntur, ea omnia cum summa fidelitate, dexteritate et celeritate peragere studeas, quatenus sumptibus superfluis neminem graves aut alienis onerosus sis. De tuis item functionibus et gestis, totoque statu Decanatus Ruralis tibi concrediti scripto Consistorio singulis sex mensibus elapsis relationem offeres, de iis vero, quae moram non patientur, statim et absque diligatione praedicto Consistorio transcribes, dispositionem et resolutionem expectando. Utque officium tuum libere, atque a nemine impeditus exercere valeas et possis, omnibus et singulis supradictis et cuilibet ipsorum in Virtute sanctae Obedientiae serio et districte praecipimus et mandamus, ut te a nobis constitutum N.N. Decanum Ruralem in suum Decanum et superiorem iuxta tenorem praesentium recipiant, tibi que debitam reverentiam honorem et obedientiam exhibeant; si qui vero contra spem nostram his nostris non detulerint aut tibi Decano Rurali sese in praemissis seu alias officium tuum concernentibus qualitercunque temere opposuerint, noverint, non solum gravissimam nostram indignationem se incururos, sed etiam pro qualitate delicti ad sui emendationem et aliorum terrorem punitum iri. Prout vicissim etiam te Decanum monitum volumus, ut tuae auctoritatis concessae terminos non excedas clerumque tibi subditum paterne et humaniter tractes. Harum testimonio litterarum sigillo nostro munitarum.

A b k ü r z u n g e n

- AfkKR = Archiv für katholisches Kirchenrecht (Innsbruck–Mainz 1857 ff.)
 AHC = Annuarium historiae conciliorum (Paderborn 1969 ff.)
 MThSt. = Münchener theologische Studien, kan. Abt. (München 1950 ff.)
 StLA = Steirisches Landesarchiv
 Vbl. = Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg (1851 ff.)

A n m e r k u n g e n

1 Vgl. *Paulus Melchers*, *De canonica dioecesium visitatione* (Coloniae 1901); vgl. *Walter Zeeden* u. *Peter Th. Lang* (Hg.), *Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa* (Stuttgart 1984).

2 Vgl. *Johannes Neumann*, Art. »Bistum«, in: *Theologische Realenzyklopädie*, hg. v. *G. Krause* u. *G. Müller*, Bd. 6 (Berlin 1980), S. 679–709.

3 Vgl. dazu *Joseph Helfert*, *Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und deren Gehülfen und Stellvertreter* (Prag 1832); *Rudolf Ritter von Scherer*, *Handbuch des Kirchenrechtes*, Bd. I (Graz 1886), S. 596 ff.; *Willibald M. Plöchl*, *Geschichte des Kirchenrechtes*, Bd. III (Wien 1959); *Richard A. Strigl*, *Grundfragen der kirchlichen Ämterorganisation*, MThSt. 13 (München 1960); *Nikolaus Hilling*, *Das Personenrecht des Codex Iuris Canonici* (Paderborn 1924); *Joseph Müller*, *Die Bischöflichen Diözesanbehörden insbesondere der bischöfliche Ordinariat* (Stuttgart 1905). Vgl. *Ioanne Leone Zaplotnik*, *De Vicariis Foraneis*, *Canon Law Studies* 47 (Washingtonii 1927), S. 13 ff.

4 Vgl. *Petrus Plazzini*, *Dictionarium Morale et Canonicum*, Bd. IV (Romae 1968), S. 664 ff.; *Domino Du Cange*, *Glossarium Mediae et infimae Latinitatis*, Bd. II (Graz 1954), S. 18 ff.; *F. Lucii Ferraris*, *Prompta Bibliotheca Canonica*, *Juridici, Moralis, Theologica*, tom. 3 (Rom 1858), S. 15 ff. Die Vorsteher wurden *decani* oder auch *Archipresbyter* genannt, vermutlich weil sie über zehn Kirchen die Oberaufsicht hatten, *decani a decem ecclesiis* vgl. *Adam Götz*, *Die rechtliche Stellung der Dekane in Bayern* (Würzburg 1914), S. 2. Eine erste Spur des Begriffs »mit Vollmacht« findet sich in einem Kapitular Kaiser Karls des Kahlen aus dem 9. Jh., wo es heißt *statuat episcopi loca convenientia, per decanias sicut constituti sunt, archipresbyteri*, vgl. *Thomassin*, *de vet. et nov. eccl. disciplin.* P.I.L.II. cap. 5.

5 Vgl. *Benedikt XIV.*, *De synod. dioecessana*, lib. 3, cap. 3.

6 *Johann B. Sägmüller*, *Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreiches* (Tübingen 1898). Vgl. *Nicola Fanelli*, *L'istitutio dei Vicari Foranei* (Rovigo 1946).

7 Zur Geschichte des Archidiaconats vgl. *Paul Hinschius*, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland*, *System des Katholischen Kirchenrechtes mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, Bd. II (Graz 1959), S. 261 ff.; *Josef Pfab*, *Die rechtliche Stellung der Archidiakone von Gars*, in: *Ecclesia et ius*, FS. f. *Audomar Scheuermann*, hg. v. *Karl Siepen* u. a. (München 1968), S. 57–78; *Konstantin Maier*, *Der Archidiakon in der Reichskirche. Zur Typologie des Amtes im Spätmittelalter und der frühen Zeit*, in: *Römische Quartalschrift* (1992), S. 136–158; *Helmut Schnizer*, *Die Salzburger Provinzialsynode 1569 und der Archidiaconat*, in: FS. *Hermann Baltl*, hg. v. *Kurt Ebert* (Innsbruck 1978), S. 459–467; *Eugen Baumgartner*, *Geschichte und Recht des Archidiaconates der Oberrheinischen Bistümer* (Stuttgart 1907); *Rudolf Reinhardt*, *Das Archidiaconat auf dem Konzil von Trient*, in: *ZRG KA* 61 (1975), S. 84–100.

8 Vgl. *Hans Paarhammer*, *Rechtsprechung und Verwaltung des Salzburger Offizialates (1300–1569)* (Wien 1977), S. 151 u. 200.

9 Vgl. *Karl Hübner*, *Die Archidiaconats-Einteilung in der ehemaligen Diözese Salzburg*, in: *MGSL* 45 (1905), S. 41 ff. mit Übersichtskarte, hier S. 49.

10 *Karl Amon*, *Vom Archipresbyterat zur »Urpfarre«*. *Das Landarchiprebyterat als Ursprung der Pfarre in der alten Diözese Salzburg*, in: *Forschungen zur Landes- und*

Kirchengeschichte, FS. Helmut Jodok Mezler-Andelberg zum 65. Geburtstag (Graz 1988), S. 21–36. Vgl. *Stephan Zorell*, Die Entwicklung des Parochialsystems bis zum Ende der Karolingerzeit, in: AfkKR 82 (1902), S. 74–98 u. S. 258–298. Vgl. auch Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts – Die Katholische Kirche, hg. v. *Erwin Gatz*, Die Bistümer und ihre Pfarreien, Bd. I (Freiburg 1991).

11 Vgl. *Hübner* (wie Anm. 9), S. 4.

12 *Willibald Hauthaler*, Libellus decimationis de anno 1285. Ein Beitrag zur kirchlichen Topographie von Steiermark und Unterkärnten im 13. Jahrhundert (Salzburg 1887), S. 7 f. Vgl. auch *Florianus Dalham*, Concilia Salisburgensia Provincialia et Dioecesana (Augustae apud Vindelicos 1788), pag. 327.

13 Das Archidiaconat Salzburg erstreckte sich im Jahr 1569 über folgende Pfarren: *Salzburghofen, Ainherring, Deisendorf, Reicherstorf bey Petting, Waging, Otting, Palling, Feichten, Tittmoning, Ostermueting, St. Georgen bey Laufen, Laufen, Perndorf, Kessendorf, Seekirchem Talgau, Siezenhaim, Fridofing und Berghaim*, vgl. *Judas Th. Zauner*, Chronik von Salzburg, Achter Theil (Salzburg 1816), S. 68. Vgl. auch *Augustin Winklhofer*, Die Hierarchische Verfassung von Salzburg und Berchtesgaden. Historisch dargestellt (Salzburg 1810), S. 21. Über den Stand im Anfang des 19. Jh. vgl. *Hubert Bastgen*, Eine amtliche Berichterstattung über den Diözesanstand in dem Erzbistum Salzburg im Jahre 1806, in: MGSL 52 (1912), S. 73–100.

14 Vgl. *Hübner* (wie Anm. 9), S. 63.

15 Vgl. *Dalham*, Concilia Salisburgensia (wie Anm. 12), pag. 237, 247, 281 (hier werden die Ruraldechanten vor den Archidiaconen genannt), auch pag. 285 f.

16 *Dalham*, Concilia Salisburgensia (wie Anm. 12), Synode 1537, pag. 304. Vgl. auch *Corbinian Gärtner* (Hg.), Salzburger gelehrte Unterhaltungen (Salzburg 1812), S. 100.

17 *Johann Loserth*, Die Salzburger Provinzialsynode von 1549. Zur Geschichte der Protestantischen Bewegung in den Österreichischen Erbländern (Wien 1898) S. 132 ff. Vgl. *Dalham*, Concilia Salisburgensia (wie Anm. 12) pag. 330 ff.

18 Vgl. StLA, Loa. A., Sch. blau 96, fol. 18^a–19^a, »Von den Officialn und dem Amt eines Erzbpriesters und Geydechanten«.

19 StLA, fol. 18 (wie Anm. 18).

20 Vgl. *Hubert Jedin*, Das Papstum und die Durchführung des Triententums (1565–1605), in: *ders.* (Hg.), HKG IV, S. 550 ff. Vgl. *Karl Hoffmann*, Die kirchenrechtliche Bedeutung des Konzils von Trient, in: *G. Schreiber* (Hg.), Das Weltkonzil von Trient. Sein Werden und Wirken (Freiburg 1951).

21 *Dalham*, Concilia Salisburgensia (wie Anm. 12), pag. 348 ff. Vgl. *Gerhard B. Winkler*, Die nachtridentinischen Synoden im Reich, Salzburger Provinzialkonzilien 1569, 1573, 1576 (Wien–Köln–Graz 1988).

22 *Dalham*, Concilia Salisburgensia (wie Anm. 12), De Archidiaconis, Archiepresbyteris, et ruralibus Decanis, Constitutio XXV, pag. 427 ss.

23 Ebd., pag. 428.

24 Vgl. ebd., pag. 429.

25 Sessio 24 c. 12 de ref., in: *Leonhardt Schmitt*, Canones et Decreta sac. oec. Concilii Tridentini (Ratisbonae 1864) / Beschlüsse und Glaubensregeln des hl. allgemeinen Konzils zu Trient (Regensburg 1869).

26 Vgl. *Dalham*, Concilia Salisburgensia, (wie Anm. 12), pag. 429 s.

27 Ebd., pag. 535 u. pag. 538 s.

28 Vgl. ebd., pag. 545. Vgl. *Winkler*, Nachtridentinische Synoden (wie Anm. 21), S. 80.

29 Vgl. *Fritz Posch*, Das Salzburger Archidiaconat des sogenannten Wienerneustädter Distriktes und seinen Beziehung zur Steiermark. Zur Kirchengeschichte des südöstlichen Niederösterreich, in: *Jb. f. Landeskunde von Niederösterreich*, 37 (Wien 1967), S. 198–214, hier S. 201. Vgl. auch *Johann Loserth*, Die Gegenreformation in Salzburg unter dem Erzbischof Marx Sittich, Grafen von Hohenems (1612–1619), in: *MIÖG XIX* (Innsbruck 1898), S. 676–696.

30 Vgl. *Karl Friedrich Hermann*, Kirchliches Leben, Die missionarische Kirche Salzburgs bis 950, in: Geschichte Salzburgs – Stadt und Land, Bd. I/2, hg. v. *Heinz Dopsch* u. *Hans Spatzenegger* (Salzburg 1983), S. 993 ff.

31 Vgl. *Emil Uttendorfer*, Die Archidiakone und Archipresbyter im Bisthum Freising und die Salzburger Archidiakonate Baumburg, Chiemsee und Gars, in: Arch. f. katholisches Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz, Bd. 63 (Mainz 1890), S. 131.

32 Zur Person Erzbischof Markus Sittikus' vgl. *Reinhard R. Heinisch*, Die Zeit des Absolutismus, in: Geschichte Salzburgs (wie Anm. 30), Bd. II/1 (Salzburg 1988), S. 188 ff.; *Franz Martin*, Salzburgs Fürsten in der Barockzeit (Salzburg 1982), S. 67–83.

33 Vgl. dazu *Amon* (wie Anm. 10), S. 21 ff. Die Dekanatsverfassungen sind eine eigene Schöpfung der Bischöfe und sind nicht einfach eine Weiterentwicklung des Archipresbyterats.

34 Kons. Prot. 9. Okt. 1617 (ohne Seitenangabe).

35 Vgl. *Johann Riedl*, Salzburger Domherrn (1514–1806), in: MGSL 7 (1867), S. 230.

36 Vgl. KAS 4/93, Errichtung mehrerer Dekanate in Baiern, Baumburg und Gars. Vgl. auch *Uttendorfer*, Archidiakone (wie Anm. 31) Bd. 64, S. 94.

37 Vgl. Kons. Prot. 7. März 1618, S. 47.

38 Vgl. ebd., S. 69–73; vgl. auch Personalstand der Säcular- und Regular-Geistlichkeit des Erzbistums Salzburg, 1862, Urkundenanhang I–IV. Vgl. weiters KAS IIIb 60 = 8/84 A 738, Ernennungsurkunde für Georg Tauscher, Pfarrer in Saalfelden zum Ruraldechanten vom Dekanat Saalfelden.

39 Um eine notwendige katholische Reform vorzunehmen: Vgl. dazu *Losserth*, Die Gegenreformation (wie Anm. 29), S. 676–696.

40 Vgl. die Generalvisitationsinstruktion von 1616, in: *Dalham*, Concilia Salisburgensia (wie Anm. 12), pag. 601–609. Die erste Auflage dieser Decreta war bereits 1614 erschienen, vgl. *Uttendorfer*, Die Archidiakone (wie Anm. 31), Bd. 63, S. 106. Zu den Generalvisitationen der Jahre 1613 bis 1617 vgl. *Franz Ortner*, Reformation, katholische Reform und Gegenreformation im Erzstift Salzburg (Salzburg 1981), S. 112 ff.

41 Vgl. *Dalham*, Concilia Salisburgensia, (wie Anm. 12), pag. 584.

42 Vgl. diese Bezeichnung in *adiumentum archiepiscopalis curae quasi oculi inspectores et relatores esse*, vgl. auch Acta et Constitutiones concilii Provinciae Salisburgensis, celebrati 1906 (Salzburg 1910), S. 214.

43 Zum Aufgabenbereich des Konsistoriums vgl. *Josef Karl Mayr*, Geschichte der salzburgischen Zentralbehörden von der Mitte des 13. bis ans Ende des 16. Jahrhunderts, in: MGSL 64 (1924), S. 1–44, u. MGSL 65 (1925), S. 1–72. Die Archidiakone hätten mit der Leitung ihrer Klöster, mit der Ökonomie ihrer Untertanen und mit ihren ständischen Obliegenheiten alle Hände voll zu tun, vgl. KAS 4/93. Tatsächlich hat es den Anschein, daß das Konsistorium den Aufgabenbereich des Salzburger Archidiakons übernommen hat.

44 Vgl. Kons. Prot. 7. März 1618, S. 69 f.

45 Vgl. *Stephan Weinfurter*, Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert. Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106–1147) und die Regularkanoniker (= Kölner Histor. Abhandl. 24) (Köln–Wien 1975). Vgl. *Konstantin Maier*, Der Archidiakon in der Reichskirche. Zur Typologie des Amtes im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit, in: Römische Quartalschrift (1992), S. 136–158, hier S. 154.

46 Vgl. *Dalham*, Concilia Salisburgensia (wie Anm. 12), pag. 601 ss.

47 Vgl. Königl. Baierisches Salzachkreisblatt, 19. Jänner 1811, S. 750.

48 Vgl. auch *Joseph Dürlinger*, Historisch-statistisches Handbuch der Erzdiözese Salzburg, Bd 2/1 (Salzburg 1862), S. 1 ff.; vgl. Kons. Prot. 9. Juli 1619 »Decanus ruralis Salisburgensis«.

49 Vgl. Personalstand der Säcular- und Regular-Geistlichkeit des Erzbistums Salzburg (Salzburg 1862), Urkundenanhang, S. IV.

50 Vgl. Kons. Prot. 11. Aug. 1618 u. 13. Jan. 1620.

51 *Vicariis foraneis obedire debent omnes curati, et alii clerici cuiuscunque dignitatis sint*, vgl. *Joseph Anton Schöpf*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts mit besonde-

rer Bezugnahme auf Österreich und mit Rücksicht auf Deutschland, III (Schaffhausen 1864), S. 293, Anm. 67.

52 Vgl. Archiv Altenmarkt, Dekanalia 5/9/1, Schreiben v. 7. März 1618 des Consistoriums an Caspar Wimmer, Pfarrer zu Werfen.

53 Vgl. exemplarisch Kons. Prot. v. 28. April 1620 »Licentia absolvendi a casibus reservatis«.

54 Dabei wurde unterschieden zwischen der Androhung *sub poena arbitraria reservata* für die Mitteilung der Beschaffenheit des ihnen anvertrauten Dekanats innerhalb Monatsfrist und *sub poenis gravissimis arbitrariis* die eigenen pfarrlichen Einkommensverhältnisse und Urbaria gleichfalls *intra mensi spatia* zu übersenden (Kons Prot. 1619/134/h.) *Facultas quinquennales, nempe absolvendi ab haeresi etiam relapsos. legendi libros prohibitos; restituendi ius petendi debitum amissum, dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus, excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur, dispensam die et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et religionis, absolvendi ab omnibus casibus summo Pontificis reservatis, etiam in Bulla Coenae, benedicendi Paramenta, aliaque Ecclesiae utensilia, ubi non intervenit Sacra unctio.* Die Ruraldechanten sollen immer zum Fest Ruperti die Liste mit Namen der Priester und Cooperatoren aus ihren Distrikt übersenden (Kons. Prot. 6. April 1620). Gelegentl. findet sich als Antwort auf die Relationes die Mitteilung, daß *nullum habit inobedientem*, vgl. Kons. Prot. 1619, S. 235. Dem Pfarrer von Zell im Pinzgau wird aufgetragen, daß er »seinen Dekan gebührend respektieren soll und alle Decrete beachten solle und die suspekthe Weibsperson entfernen solle« (Kons. Prot. 1619, 247 h.).

55 Vgl. *Albert M. Koeniger*, Die Sendgerichte in Deutschland, Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar der Universität München, hg. v. A. Knöpfler, III. Reihe Nr. 2 (München 1907), S. 30; *ders.*, Die Erneuerung des Sendgerichtes in der Diözese Fulda 1835 (Amsterdam 1964). In Abgrenzung zur Diözesan-Synode vgl. *Winfried Aymans*, Synode – Versuch einer ekklesiologisch-kanonistischen Begriffsbestimmung, in: AHC (1974), S. 7–20.

56 Vgl. Kons. Prot. aus dem Jahr 1657, S. 66, 79, 160 u. 270.

57 Zur Visitation der Dechanten vgl. *Josef Kandler*, Die Bischöfliche Visitation. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der bischöflichen Visitation unter besonderer Beachtung der Visitation in der Erzdiözese Salzburg vom Trienter Konzil bis zur Gegenwart. Dipl.-Arb. (Salzburg 1987), S. 77–89.

58 Vgl. Trid. Conc. Sessio XXIV, c. 20 de ref.; vgl. auch *Johann Sägmüller*, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Bd. III (Freiburg 1914), S. 371 ff.

59 Vgl. dazu Archiv Altenmarkt, Dekanalia 27/2/1.

60 Archiv Altenmarkt, Decanalia, 27/2/2, »Instructio pro Decano« (undatiert). Emil Uttendorfer vertritt zwar die Meinung, daß den Archidiakonen und Dekanen keine festen Instruktionen mitgeteilt wurden, dies wird durch die vorliegende Instruktion aber widerlegt. Vgl. *Uttendorfer* (wie Anm. 31), S. 107. Vgl. auch die gedruckten »Norma seu Instructio pro Decanis, totoque Clero exemptae dioecesis Passaviensis« (Passavii 1775). Vgl. auch Sessio XXIV, c. 20 de ref. Instruktionen haben den Rang einer Verwaltungsverordnung und dienen der Erläuterung und Anweisung für gesetzliche Bestimmungen, vgl. *Josef Listl*, Rechtsnormen, in: Hb. des katholischen Kirchenrechts (Regensburg 1983), S. 85.

61 Vgl. *Dalham*, Concilia Salisburgensia (wie Anm. 12), pag. 598.

62 Vgl. Personalstand der Säcular- und Regular-Geistlichkeit des Erzbistum Salzburg (Salzburg 1862), S. X–XIII. Vgl. *Franz Ortner*, Säcularisation und kirchliche Erneuerung im Erzbistum Salzburg, 1803–1835 (Wien–Salzburg 1979).

63 Vgl. *Peter Baldauf*, Das Pfarr- und Decanat-Amt mit seinen Rechten und Pflichten in den k.k. österreichisch-deutschen Ländern sowohl nach dem Kirchenrechte und der Pastoral (Grätz 1848). Vgl. *Severin Pflieger*, Der Dechant in seinem Amte, das ist theils in geistlichen Sachen, theils als Schul-Districts-Aufseher (Wien 1831).

64 Vgl. Vbl. XXIII (1912), S. 16 u. 31 f. Die ersten Generaldekane waren Domkapitular Martin Böckl für Salzburg und Domkapitular Christian Berkmann für den Tiroler Anteil.

65 Zur Person Katschthalers vgl. *Rupert J. Klieber*, Erzbischof Johannes Kardinal Katschthaler (1900–1914), Skizze einer kulturkampflustigen Amtsperiode, in: *MGSL* 129 (1989), S. 295–373.

66 Vgl. *Kons. Prot.* 7. März 1618, S. 71 f.

Anschrift des Verfassers:
Mag. Josef Kandler
Kapitelplatz 2
A-5020 Salzburg

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: [135](#)

Autor(en)/Author(s): Kandler Josef

Artikel/Article: [Die Aufgaben der Ruraldechanten in der Erzdiözese Salzburg im Spiegel kirchenrechtlicher Bestimmungen. 27-45](#)